



Oberhessischer Golf-Club Marburg e.V.
Maximilianenhof
35091 Cölbe - Bernsdorf

S a t z u n g

Neufassung 2026

(nach Beschluss der Jahresmitgliederversammlung am 16. Januar 2026)

Inhaltsübersicht

§	Bezeichnung	Seite
Erster Abschnitt: Allgemeines		
1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Haftung	2
2	Zweck und Gemeinnützigkeit	3
Zweiter Abschnitt: Die Mitglieder		
3	Vereinszugehörigkeit	3
4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
5	Aufnahmeverfahren	4
6	Pflichten der Mitglieder	4
7	Beendigung der Vereinszugehörigkeit	4
8	Jahresbeitrag und Gebühren	5
Dritter Abschnitt: Die Organe des Vereins		
9	Organe	5
10	Mitgliederversammlung	5
11	Einberufung der Mitgliederversammlung	5
12	Tagesordnung und Beschlüsse	6
13	Der Vorstand	6
14	Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer	7
15	Aufgaben des Vorstandes	7
16	Der Ehrenrat	7
17	Datenschutz	8
Vierter Abschnitt: Schlussregelungen		
18	Auflösung des Vereins	8
19	Gültigkeitsklausel	8
20	Inkrafttreten	8

Satzung des Oberhessischen Golf-Club Marburg e. V.

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Haftung

- (1) Der im Jahre 1973 gegründete Verein führt den Namen :
- Oberhessischer Golf-Club Marburg e.V.,
(abgekürzt OHGC).
- (2) Er hat seinen Sitz in Marburg an der Lahn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg unter der Nummer 905 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. November bis 31. Oktober.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder ist Marburg an der Lahn.
- (5) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ebenso dürfen keine Vergütungen oder Ausgaben geleistet werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

Zweiter Abschnitt

Die Mitglieder

§ 3 Vereinszugehörigkeit

Der Verein hat:

- 1a. Ordentliche Mitglieder
- 1b. Jugendliche Mitglieder
- 1c. Juniorenmitglieder in Berufsausbildung
- 1d. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten
- 1e. Auswärtige Mitglieder
- 2. Fördernde Mitglieder
- 3. Passive Mitglieder / Ruhende Mitglieder
- 4. Zeitlich begrenzte Spielberechtigte

- (1 a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (1b), (1c) und (2) – (4) gehören.
- (1 b) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (1 c) Als Juniorenmitglieder in der Berufsausbildung gelten Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung und Studium bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Mit Abschluss der Ausbildung oder mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Antrag zu stellen.
- (1 d) Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten sind Personen, die durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands unter Berücksichtigung der Ehrenordnung des OHGC Marburg e.V. von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung ernannt.
- (1 e) Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz (1. Wohnsitz) weiter als 70 km von Marburg entfernt haben.
- (2) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- (3) Passive, bzw. ruhende Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.
- (4) Als zeitlich begrenzte Spielberechtigte gelten natürliche Personen, deren Spielrecht nach Ablauf der mit dem Vorstand vereinbarten Laufzeit automatisch endet.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich der Vereinseinrichtungen im Rahmen der geltenden Ordnungen zu bedienen. Der Verein gewährt Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten des Golfsports.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Religion, Volkszugehörigkeit bzw. Nationalität werden.

- (1 a) Als ordentliche Mitglieder können alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden.
- (1 b) Jugendliche Mitglieder können alle Personen sein, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (1 c) Den Status eines Juniorenmitgliedes können Personen erwerben bzw. besitzen, solange sie sich in Berufsausbildung befinden und das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (das Lebensalter zu Beginn des Kalenderjahres ist maßgebend). Der Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses ist jährlich nachzuweisen. Die Übernahme eines Jugend- oder Juniorenmitgliedes als ordentliches Mitglied erfolgt auf Antrag.

- (1d) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes unter Berücksichtigung der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies gilt ebenso für die Wahl eines nicht mehr im Amt befindlichen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten.
- (1e) Auswärtige Mitglieder können Personen werden, die die vollen Umlagen bezahlen und weiter als 70 km von Marburg ihren ersten Wohnsitz haben.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- (3) Passive und ruhende Mitglieder, auch ehemalige aktive Mitglieder beschrieben in 1a bis 1c, können alle diejenigen sein, die lediglich die Zwecke des Vereins unterstützen und am Vereinsleben teilzunehmen wünschen, ohne sich am Golfspiel zu beteiligen.
- (4) Zeitlich begrenzte Spielberechtigte sind keine Mitglieder im Sinne der Mitgliedschaften beschrieben in § 4 Absätze 1 bis 3. Die Vereinszugehörigkeit erlischt automatisch nach der mit dem Vorstand vereinbarten Laufzeit der Spielberechtigung.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich auf dem dafür zur Verfügung stehenden Formblatt zu erfolgen.
- (2) Minderjährige Bewerber bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss; bei Erreichung einer dreiviertel Stimmenmehrheit gilt der Bewerber als aufgenommen. Die Entscheidung des Vorstandes ist bindend und wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu wahren.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Anordnungen des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten zu befolgen und die Sportordnung einzuhalten, die die Spielmöglichkeiten, das Platzrecht und die Benutzung der Einrichtungen des Vereins regelt.
- (3) Alle Veröffentlichungen über den Verein, seine Aktivitäten oder Mitglieder sowie öffentliche Ankündigungen und Verlautbarungen durch nicht damit ausdrücklich beauftragte Mitglieder sind vorher mit dem Vorstand abzustimmen und bedürfen dessen schriftlicher Zustimmung.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift, des Bankkontos oder die Beendigung der Ausbildung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Zeitlich begrenzt Spielberechtigte, auch ohne Mitglieder des Vereins zu sein, haben sich für die Dauer der Vereinszugehörigkeit an die o.g. Regelungen in §6 Absätze (1) bis (4) zu halten.

§ 7 Beendigung der Vereinszugehörigkeit

- (1) Die Zugehörigkeit erlischt durch:
 1. Tod
 2. Austritt
 3. Streichung
 4. Ausschluss
 5. Ablauf der befristeten Spielberechtigung
- (2) Beim Tode eines Mitgliedes sind seine Beitragspflichten bis zum Ende des Sterbemonats zu erfüllen. Bereits über diesen Zeitraum hinaus erbrachte Beiträge sind den empfangsberechtigten Hinterbliebenen auf Antrag anteilmäßig auszus zahlen.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zum 31. Oktober zulässig und muss dem Vorstand spätestens bis zum 1. Oktober schriftlich, möglichst durch Einschreibebrief, mitgeteilt werden. Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres hat das betreffende Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere Forderungen, die der Verein hat, zu zahlen. Der Mitgliedsausweis, alle Schlüssel und das im Besitz des Ausscheidenden befindliche Vereinsvermögen in Form von Sach- oder Geldwerten sind zurückzugeben.
- (4) Der Vorstand streicht ein Mitglied aus der Mitgliederliste, wenn es mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen neun Monate in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt.

- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen triftiger Gründe (§ 15 Abs. 7) mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit aus dem Verein ausschließen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Ausgeschlossene die nächste Mitgliederversammlung schriftlich anrufen. Bis diese endgültig entscheidet, ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Die Spielberechtigung (s. § 3 Abs.4) ist begrenzt auf die Laufzeit des Kalenderjahres, nicht auf die Laufzeit des Geschäftsjahres und erlischt nach dem 31. Dezember automatisch.
- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte im Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 8 Jahresbeitrag und Gebühren

- (1) Die Höhe der Jahresbeiträge, der Umlagen und Eintrittsgebühren wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt und in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden mit der Ehrung beitragsfrei gestellt.
- (2) Mitglieder haben mit der Aufnahme in den Verein eine Eintrittsgebühr und die von der Mitgliedschaft genehmigten und beschlossenen Umlagen zu entrichten. Jugendliche Mitglieder und Juniorenmitglieder in Ausbildung zahlen keine Eintrittsgebühr und keine Umlagen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen, Beiträge und Gebühren festzulegen, zu stunden, zu ermäßigen und Ratenzahlungen einzuräumen .
- (4) Für befristete Spielberechtigungen legt der Vorstand die Spielgebühr fest.

Dritter Abschnitt Die Organe des Vereins

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder haben Sitz und beratende Stimme in der Mitgliederversammlung. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten. Im Verhinderungsfalle übernimmt einer der Vizepräsidenten den Vorsitz. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einem anderen ordentlichen Mitglied die Leitung der Versammlung übertragen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
 2. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl des Ehrenrates und von mindestens zwei Kassenprüfern
 4. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
 5. Genehmigung des Haushaltsplanes
 6. Änderung der Satzung
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsidenten
 8. Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
 9. Wesentliche Entscheidungen über den Aus- bzw. Umbau des Platzes sowie der dem Verein dienenden Gebäude
 10. Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen:
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder,
 - c) auf schriftlichen Antrag des Ehrenrates.

Dabei sind Zweck, Gründe und Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnung ist verbindlich und kann nicht durch Dritte oder durch Zusatzanträge verändert oder erweitert werden.

- (3) Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins sind die Gründe, die zur Auflösung führen, anzugeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung der vorgenannten Ladungsfrist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht in der vorgegebenen Zeit, so muss der Ehrenrat die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nicht mit einer ordentlichen zusammengelegt werden. Sie kann jedoch im Anschluss stattfinden
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 12

Tagesordnung und Beschlüsse

- (1) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 15. November beim Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine dreiviertel Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Misstrauensanträge gegen einzelne Vorstandsmitglieder oder andere Amtsträger,
 - c) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft/Ernennung zum Ehrenpräsidenten
 - d) Auflösung des Vereins.
- (4) Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
- (5) Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder, den Vorstand und den Ehrenrat bindend.
- (6) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Das Protokoll soll eine Zusammenfassung aller auf der Mitgliederversammlung behandelten Themen und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse beinhalten. Es ist innerhalb von sechs Wochen zu erstellen und durch Auslage im Vereinsbüro zu veröffentlichen. Jeder Teilnehmer der Mitgliederversammlung kann innerhalb von zwei Monaten eine Berichtigung des Protokolls verlangen, wenn ein Sachverhalt nicht bzw. offensichtlich falsch wiedergegeben worden ist. Sollte zwischen Unterzeichnern und Verfasser der Berichtigung keine Einigung erzielt werden, so hat die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu entscheiden. Wird das Protokoll aufgrund von Eingaben verändert, so sind diese Änderungen ebenfalls in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Erhebt sich kein Widerspruch bzw. können Eingaben einvernehmlich geklärt werden, so ist das Protokoll nach Ablauf der Zweimonatsfrist verbindlich.
- (7) Außerdem ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und jedem Mitglied auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen. Dieses Kurzprotokoll soll ebenfalls auf das im vorstehenden Absatz bestimmte Verfahren hinweisen. Die vorgenannte Zweimonatsfrist beginnt nach Zustellung des Ergebnisprotokolls.

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident	5. Spielführer
2. zwei Vizepräsidenten	6. Platzwart
3. Schatzmeister	7. Jugendwart
4. Schriftführer	8. zwei bis fünf Beisitzern
- (2) Die beiden Vizepräsidenten haben sich hauptsächlich die Aufgabenbereiche Liegenschaftsverwaltung und Mitgliederangelegenheiten zu teilen, während den Beisitzern u.a. Aufgaben aus den Bereichen des Spielführers und Platzwartes bzw. deren Vertretung bei Abwesenheit zu übertragen sind. Näheres legt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung fest.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Präsident, Vizepräsidenten und Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten des Vereins berechtigt.
- (4) Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes einzelne Vorstandsmitglieder aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder ergänzen.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 14

Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ehrenrat führt die Wahlen des Präsidenten sowie der Vizepräsidenten durch und gibt das Ergebnis bekannt. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder leitet der Präsident oder im Verhinderungsfall ein Vizepräsident. Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Ordentliche Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- (3) Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder sollte nach der in § 13 aufgeführten Reihenfolge durchgeführt werden, wobei dem neu gewählten Präsidenten bei der Wahl des übrigen Vorstandes das erste Vorschlagsrecht zusteht. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann der übrige Vorstand auch im Ganzen gewählt werden.
- (4) Einer von zwei Kassenprüfern wird in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung alternierend für zwei Jahre gewählt. Ihnen obliegt die laufende Überwachung des Rechnungs- und Kassenwesens sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist dem Ehrenrat und der Mitgliederversammlung zu berichten. Zwischenprüfungen in kürzeren Abständen können durchgeführt werden, müssen jedoch vorgenommen werden, wenn der Ehrenrat dies beschließt. Mitglieder des Vorstandes oder des Ehrenrates können nicht Kassenprüfer sein. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen zumindest dem Grunde nach genehmigt sein. Den Verein verpflichtende Verträge und Urkunden dürfen grundsätzlich erst nach Beschlussfassung des Vorstandes unterzeichnet werden.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Nicht vorhersehbare außerordentliche Ausgaben, die zur Erhaltung des Spielbetriebes oder der Funktion der Gebäude erforderlich sind, müssen der Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Versammlung zur Nachgenehmigung vorgelegt werden. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn die Ausgabe nachweislich zwingend notwendig war.
- (3) Der Präsident oder im Verhinderungsfall ein Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand möglichst einmal im Monat ein oder wenn es drei Vorstandsmitglieder beantragen. Die Einladungen können schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Der Schriftführer nimmt bei den Verhandlungen des Vorstandes die Protokolle auf. Sie sind vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Außerdem sind spätestens acht Wochen nach jeder Vorstandssitzung die gefassten Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung in Form eines Ergebnisprotokolls durch Aushang zu veröffentlichen.
- (4) Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins. Diese kann von jedem Mitglied im Vereinsbüro eingesehen werden.
- (5) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindesten ein Mitglied des Vorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Vorstandes Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.
- (6) Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.
- (7) Der Vorstand ist befugt, Vereinsstrafen zu verhängen, soweit dies erforderlich ist, um ein geordnetes Zusammenleben im Verein, insbesondere um einen fairen sportlichen Spiel- und Wettspielbetrieb zu gewährleisten. Vereinsstrafen können bei Verstößen gegen die Satzung, gegen schriftliche oder mündliche Anordnungen des Vorstandes und gegen Grundregeln der Fairness und Sportlichkeit ausgesprochen werden. Je nach Schwere der Verstöße können Verweise, befristete Wettspiel- oder Platzsperrn verhängt bzw. Ausschlüsse gemäß § 7 Absatz 5 beschlossen werden.

§ 16

Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Sie werden in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung alternierend zur Vorstandswahl gewählt. Dabei können nur verdiente, als ordentliche Mitglieder dem Verein angehörige Personen oder Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ehrenrat wird tätig, wenn
- das Vertrauensverhältnis zwischen Vorstand und Mitgliedern gestört ist,
 - eine satzungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand nicht termingerecht einberufen wird,
 - bezüglich der Haushaltsführung Unregelmäßigkeiten vermutet werden,
 - der Vorstand nicht satzungsgemäß handelt.

§ 17 Datenschutz

- (1) Mit Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
- (3) Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszweck erforderlich ist, widersprechen.

Vierter Abschnitt Schlussregelungen

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke berufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats (nicht aber für den selben Tag) eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Golf-Verband, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsports, zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Liquidation in seinem Amt verbleibt.

§ 19 Gültigkeitsklausel

Entsprechen einzelne Regelungen der Satzung oder Teile davon nicht den gesetzlichen Vorschriften, so sind sie so auszulegen, dass sie den gesetzlichen Vorgaben gerecht werden. Bei einer Änderung bleiben die ursprünglichen Zielsetzungen und die nicht betroffenen Teile der Satzung bestehen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 16. Januar 2026 in der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Satzung vom 18. Januar 2019 und alle darauf basierenden Beschlüsse, denen durch die nunmehr gültige Satzung die Grundlage entzogen wurde, außer Kraft gesetzt.